

Mitteilungsvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: MV 0487/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	10.04.2026
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin			
Stadtrat	29.04.2026 04.05.2026	Sitzung verschoben zur Kenntnis, mit Abstimmung	18	2 6

Betreff: Antrag CDU-WG Zukunft Fraktion Offenlegung aller Reisekosten der Dienstfahrten des HVB

Mitteilung:

Gemäß Antrag der CDU-WZ Zukunft werden die Reisekosten aller Dienstfahrten des Hauptverwaltungsbeamten Andreas Brohm sowie den dazugehörigen Zweck und Anlass für die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 dem Stadtrat mitgeteilt.

Finanzierung:

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2026			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen:

Anlagenverzeichnis:

Andreas Brohm
Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte beschließt, die Reisekosten aller Dienstfahrten des Hauptverwaltungsbeamten Andreas Brohm sowie den dazugehörigen Zweck und Anlass für die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen.

Begründung:

Im Zuge der Haushaltsberatung sollten Einsparungsmöglichkeiten erkennbar werden sowie die Kontrollfunktion des Stadtrates wahrgenommen werden.

Einschätzung der Verwaltung:

Entsprechend dem § 45 Absatz 1 S. 1 KVG LSA kann:

„Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, in Gemeinden und Verbandsgemeinden mindestens jedoch zwei ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet.“

In Verbindung mit § 53 Absatz 5 S. 2 KVG LSA ist ein Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu nehmen wenn:

„Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.“

Durch die Fraktion CDU-WG Zukunft ist das jeweils erforderliche Quorum erreicht, so, dass dem Antrag vom 24.03.2026 mittels Mitteilungsvorlage entsprochen werden kann, ohne einer vorherigen Verhandlung im Stadtrat zu bedürfen.

Bereit mit der MV 02323/2025 wurde der Stadtrat über die Höhe der Reisekosten 2021-2024 wie folgt informiert:

2021	1.040,70 €	
2022	827,04 €	
2023	1.983,25 €	und
2024	1.980,99 €.	

Nachstehend erhalten Sie die Fortführung der Information vom 21.05.2025 um das Haushaltsjahr 2025:

2025 1.450,88 € (2,5 Monate ausstehend).

Ein weitergehender gesonderter Beschluss zur pauschalen schriftlichen Offenlegung sämtlicher Einzeltermine, Fahrtziele sowie Anlassbeschreibungen ist aus Sicht der Verwaltung nicht veranlasst.

Der Stadtrat nimmt nach dem Kommunalverfassungsgesetz Kontroll- und Unterrichtsrechte wahr. Danach kann eine Fraktion verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung in Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung unterrichtet. Ebenso ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Zugleich leitet der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltung der Kommune, regelt deren innere Organisation und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung.

Die Kontrolle des Stadtrates erstreckt sich damit auf die entstandenen Aufwendungen und deren ordnungsgemäße Abrechnung.

Hiervon zu unterscheiden ist die in eigener Verantwortung wahrzunehmende Leitung der Verwaltung und die dienstliche Terminwahrnehmung des Hauptverwaltungsbeamten. Eine

allgemeine schriftliche Berichterstattung über sämtliche Einzelanlässe der Terminwahrnehmung ist daher nicht geschuldet.

Soweit eine Prüfung der Abrechnungsgrundlagen begehrt wird, ist hierfür der gesetzlich vorgesehene Weg der Akteneinsicht eröffnet. Die den Reisekostenabrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen können im Rahmen dieses Verfahrens eingesehen werden. Eine hiervon zu unterscheidende allgemeine Offenlegung sämtlicher Einzelheiten der Terminwahrnehmung ist demgegenüber nicht geboten.